

Die Vermögensanmeldung.

Nach den Durchführungserlassen des Staatsamtes der Finanzen ergehen sich folgende wichtige Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen der Vollzugsanweisungen über die Vermögensanmeldung:

1. Nichtanmeldungsspflichtig sind: Versicherungspolizzen, die einzeln auf einen Kapitalbetrag bis zu 4000 Kronen, und Rentenversicherungspolizzen, die einzeln auf einen jährlichen Rentenbezug bis zu 200 Kronen lauten. Versicherungspolizzen werden, soweit sie der Anmelderpflicht unterliegen, der Kontrollbezeichnung unterzogen.

2. Die Uebersendung des Anmeldeformulars in der vorgeschriebenen Anzahl durch die Post ist ohne weiteres im Ausland befindlichen Wertpapiere, keine inländischen Aktiva, und keine inländischen Geldeinlagen angeführt sind. Werden aber solche Vermögensgegenstände angeführt, so muß entweder ein Amt (Staats-, Landes-, Gemeindeamt), Pfarr- oder Seelsorgeamt oder ein Notar die Identität und den Wohnsitz des Anmeldenden und des Eigentümers bestätigen. Gendelt es sich um Kriegsanleihe oder sonstige österreichische Schuldverschreibungen, so müssen auch durch eines dieser Organe die Staatsbürgerschaft und der Wohnsitz des Depotinhabers und Eigentümers angegeben werden. Es muß auch angegeben werden, ob der Depotinhaber und Eigentümer Betriebsstätten im Ausland unterhält. Wenn diese Angaben in der angeführten Weise beglaubigt sind, kann in jedem Fall die Anmeldung durch die Post erfolgen.

3. Bekanntlich sind Kautionen und Depositen bei öffentlichen Kassen und gerichtsmäßige Depositen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank von der Anmeldepflicht seitens des Eigentümers, beziehungsweise Hinterlegers, befreit.

Die Eigentümer von gerichtlich hinterlegten, 2000 Kronen übersteigenden Depositen oder bei öffentlichen Kassen erliegenden Kautionen, beziehungsweise die gesetzlichen Vertreter solcher Personen, müssen der Depotstelle bis zum 30. d. ohne vorherige Aufforderung ihren Wohnsitz, und wenn im Depot Kriegsanleihe oder sonstige Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates enthalten sind, auch die in Ansehung

dieser festzustellenden Umstände bekanntgeben. Ist die Depotstelle nicht bekannt, so muß die Anzeige an das Gericht mit den bezüglichen Angaben erstattet werden. Wenn die Eigentümer diese Angaben nicht rechtzeitig übermitteln, bleibt die Aufhebung der Sperre und die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere ausgeschlossen.

Für die nicht gerichtsmäßigen Depots fungiert die Oesterreichisch-ungarische Bank als Anmeldestelle. Die Hinterleger erhalten von der Bank Muster nach Muster A. Singtoner fungiert die Bank nicht als Anmeldestelle für die Girokonten und für die gegen Pfandscheine verpfändeten Wertpapiere.

4. Wenn ein Einlagebuch (ein verzinslicher Kassenschein) sich bei der Bank befindet, von der es herrührt, so kann die Anmeldung mittelst Formular C ohne Vorweisung des Buches bei der in den Räumen der Depotstelle amtierenden Anmeldestelle vorgenommen werden.

Befindet sich das Einlagebuch nicht bei der Bank, von der es herrührt, so bekommt der Hinterleger zugleich mit dem Formular A auch ein für die betreffende Einlage vorbereitetes Formular C. Der Anmeldepflichtige hat dann die Formulare A und C der Anmeldestelle gleichzeitig vorzulegen. Dieser Vorgang ist jedoch nur dann möglich, wenn die Depotstelle zugleich Anmeldestelle ist. Ist letzteres nicht der Fall, so muß entweder das Einlagebuch behoben und mittelst Formular C angemeldet oder die Depotstelle beauftragt werden, die Anmeldung im Vollmachtsnamen zu besorgen.

5. Pfandscheine über verpfändete Wertpapiere werden abgestempelt.

Gegen alle Verfügungen hinsichtlich der Abstempelung der Kriegsanleihe oder der sonstigen österreichischen Staatsschuldverschreibungen ist die Vorstellung an die Steuerbehörde erster Instanz zulässig.

Ob die Kriegsanleihe oder die sonstigen österreichischen Schuldverschreibungen solchen Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach dem 13. März d. J. erworben haben, abgestempelt werden, entscheidet die Steuerbehörde erster Instanz, an die das bezügliche Gesuch zu richten ist.

6. Bekanntlich müssen Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates bis zum 15. d. bei einer Bank hinterlegt werden. Ausgenommen vom Verwahrungszwang sind in Wien Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die deutsch-österreichischen Staatsbürgern gehören, die im Ausland ihren Wohnsitz und im Ausland keine Betriebsstätte haben, wenn der gesamte, einer solchen Person gehörige Besitz an Wertpapieren der genannten Art 500 Kronen Nominale nicht übersteigt. In solchen Fällen ist die Anmeldung nach Muster B, und zwar wenn der Anmeldungsspflichtige noch andere nach Muster B anzunehmende Vermögensgegenstände besitzt, abgefordert von der übrigen Anmeldung, bei einer in den Räumen einer Wiener Niederlassung von Kreditinstituten errichteten Anmeldestelle zu erstatten, wo die Abstempelung der Wertpapiere mit Ausschluß der nach dem 1. November 1918 erworbenen Kriegsanleihen sogleich vorgenommen werden kann. Diese Anmeldungen haben bis zum 15. d. zu erfolgen.

Pfandscheine über verpfändete Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates unterliegen nicht dem Verwahrungszwang. Die Staatsbürgerschaft, der Wohnsitz und der Umstand, ob Betriebsstätten im Ausland vorhanden sind, müssen der pfandverwährenden Stelle durch Vorbringung der Anmeldung anlässlich der nächsten Vorweisung des Pfandscheines dargelegt werden.